

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.11.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

§ 1 Name/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Tarnow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „ · GEMEINDE TARNOW · LANDKREIS ROSTOCK “.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 2 Ortsteile/Ortsteilvertretungen

- (1) Die Gemeinde Tarnow besteht aus den Ortsteilen Tarnow, Boitin, Grünenhagen und Zernin.
- (2) In den Ortsteilen Boitin, Grünenhagen und Zernin werden Ortsteilvertretungen gebildet. Die Ortsteile Boitin und Grünenhagen bilden eine gemeinsame Ortsteilvertretung.
- (3) Die Ortsteilvertretungen bestehen aus je 5 Vertretern. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Bei der Besetzung der Ortsteilvertretung, ist auf Antrag der Gemeindevertreter, die ihr passives Wahlrecht aus dem Wohnsitz in diesem Ortsteil ableiten, das Ergebnis der Kommunalwahl in diesem Ortsteil zu berücksichtigen. Die Wahl gilt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung.
- (4) Der/die Vorsitzende der Ortsteilvertretung führt die Bezeichnung „Ortsteilvorsitzende/r“.
- (5) Der/die Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils behandelt werden.
- (6) Die Ortsteilvertretungen sind bei allen wichtigen Angelegenheiten anzuhören und zu beteiligen, soweit diese die Belange der Ortsteile berühren. Dies gilt insbesondere bei
 1. Angelegenheiten der Flächennutzung,
 2. der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen,
 3. der Errichtung, Übernahme oder wesentlichen Änderung und Aufhebung der in den Ortsteilen gelegenen Gemeindevorrichtungen,
 4. der Ausarbeitung, Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
 5. der Ortsteilgestaltung sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 6. der Feuerwehr, des Vereinslebens und Traditionspflege
 7. der Änderung von Grenzen der Ortsteile.
- (7) Der/die Ortsteilvorsitzende kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.
- (8) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich.

- (1) Der Bürgermeister beruft aufgrund von allgemein bedeutsamen Angelegenheiten eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen in einer Einwohnerversammlung, durch Information im Internet auf der Homepage des Amtes, im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.
- (5) Die Rechte nach Abs. 3 und 4 gelten auch für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Gemeindebereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. GrundstücksgeschäfteSollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dieser nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Der Ausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (3) Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft im Rahmen von § 22 Abs. 4 KV M-V Entscheidungen innerhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat, bis zu einer Obergrenze von 12 Monaten und 6.000 €.
 2. über planmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 5.000 € je Ausgabe-fall.
 3. bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € so wie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für Bauvorhaben. In der Zuständigkeit der Gemeindevertretung verbleiben die Erteilung und Versagung von Ausnahmen und Befreiungen nach dem Baugesetzbuch, die Entscheidungen über ausnahmsweise zulässige Nutzungen nach der Baunutzungsverordnung und die Entscheidungen zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für Bauvorhaben mit erheblichen städtebaulichen Auswirkungen auf nachbarschaftliche Grundstücke.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 und 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 2.500 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine/n von ihm beauftragten Bedienstete/n der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen an die Gemeinde bis zu einer Höhe von 100 €.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 € im Monat. Ein zusätzliches Sitzungsgeld wird nicht gewährt. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die stellvertretenden Personen für die Stellvertretung ein Dreifach-geld der Bürgermeisterentschädigung, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung
 - des Ausschussesein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (3) Der/die Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € im Monat.
- (4) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Tarnow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ auf der Homepage des Amtes Bützow-Land unter www.buetzow.de öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bützow-Land, dem Bützower Landkurier.
- (3) Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich, jeweils zum ersten Mittwoch eines jeden Monats. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann als Einzelexemplar bei der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, im Rathaus, Markt 1, 18246 Bützow, kostenlos bezogen werden. Der Einzelbezug ist in der Poststelle des Rathauses während der Dienststunden möglich. Der Bezug im Abonnement kann nach formloser Beantragung beim Fachbereich für Bürgerdienstleistungen & Zentraler Service der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, gegen Erstattung der Versandkosten vereinbart werden. Im Übrigen wird das amtliche Bekanntmachungsblatt in alle Haushalte des Amtsgebietes verteilt. Die öffentliche Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, ist mit der Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung bewirkt.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in:

Tarnow	- Hauptstraße 39 C
Boitin-	- Dorfstraße 16, gegenüber der Bushaltestelle
Zernin	- Hauptstraße 69 (am alten Konsum)
Zernin	- Bushaltestraße Bützower Straße 21
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntma-

chungsstafel der Gemeinde gemäß Abs. 4 sieben Tage vorher öffentlich bekannt gemacht. Dringlichkeitssitzungen werden 3 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.09.2013, zuletzt geändert am 01.10.2014, außer Kraft.

Tarnow, den 13.01.2020



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage des Amtes Bützow-Land www.buetzow.de am 14.01.2020.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.